

Satzung



*KREISJUGENDRING -
OBERBERG E.V.*

Kreisjugendring Oberberg e.V.

Satzung

I. Präambel

II. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Aufgaben

III. Mitglieder

- § 4 Zusammensetzung der Mitglieder
- § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

IV. Organe und Gremien

- § 6 Die Vollversammlung
- § 7 Der Hauptausschuss
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

V. Finanzen

- § 10 Geschäftsjahr
- § 11 Beiträge
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Verfügungsrahmen

VI. Verfahrensvorschriften

- § 14 Sitzungen
- § 15 Anträge
- § 16 Protokoll
- § 17 Fristen
- § 18 Beschlüsse
- § 19 Ordnungen
- § 20 Auflösung
- § 21 Inkrafttreten

I. Präambel

Im Kreisjugendring Oberberg e.V. schließen sich die im Gebiet des Oberbergischen Kreises tätigen Träger der freien Jugendhilfe (im Folgenden „Jugendverbände“ genannt) zusammen.

Bei Wahrung und Achtung ihrer Selbstständigkeit vertreten sie ihre gemeinsamen Interessen nach außen, um die Jugendarbeit und das Wohl der Jugend insgesamt zu fördern.

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

II. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kreisjugendring Oberberg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gummersbach. Er ist seit dem 25.10.1984 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach unter VR 813 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Kreisjugendring Oberberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Jugendarbeit im Gebiet des Oberbergischen Kreises.
 - in der Öffentlichkeit Interesse für die Belange der Jugend und der Jugendverbände zu wecken.
2. Der Kreisjugendring Oberberg e.V. verfolgt seine Ziele ohne Rücksicht auf parteipolitische, weltanschauliche, konfessionelle oder sonstige den Zusammenhalt seiner Mitglieder trennende Gesichtspunkte.
3. Der Kreisjugendring Oberberg e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Kreisjugendring Oberberg e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person oder Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisjugendring Oberberg e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

§ 3 Aufgaben

Die Verwirklichung der oben genannten Zwecke wird insbesondere durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Zusammenarbeit mit den im Gebiet des Oberbergischen Kreises zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.
- Vorschläge und Stellungnahmen zu Fragen der Jugendpolitik sowie die Vertretung der Interessen der Mitgliedsverbände gegenüber dem Oberbergischen Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.
- Mitarbeit in Gremien der Jugendhilfe, insbesondere in Jugendhilfeausschüssen.
- Unterstützung der Mitgliedsverbände, unter anderem durch das zur Verfügung stellen von Arbeitsmaterialien.

III. Mitglieder

§ 4 Zusammensetzung der Mitglieder

Der Kreisjugendring Oberberg e.V. kann ordentliche, beratende und Ehrenmitglieder haben.

1. Ordentliche Mitglieder können Jugendverbände sein,
 - a) die im Gebiet des Oberbergischen Kreises Jugendarbeit leisten oder als Dachverband die Jugendarbeit angeschlossener Organisationen im Gebiet des Oberbergischen Kreises fördern. Jugendarbeit im Kreisgebiet leistet, wer Angebote der Jugendarbeit gewöhnlich an Jugendliche mit Wohnsitz im Kreisgebiet richtet. Dieser Absatz gilt nicht für örtliche Zusammenschüsse von Jugendverbänden (Jugendringe) im Oberbergischen Kreis.
 - b) und die selbst oder durch Ihre angeschlossenen Organisationen in mindestens zwei Gemeinden tätig sind.
2. beratende Mitglieder können sein
 - a) die örtlichen Zusammenschlüsse von Jugendverbänden (Jugendringe) im Gebiet des Oberbergischen Kreises.
 - b) weitere nicht-gewerbliche Organisationen der Jugendhilfe; die Vollversammlung entscheidet im Einzelfall.
 - c) alle Mitglieder (auch Stellvertretende) in den Jugendhilfeausschüssen im Gebiet des Oberbergischen Kreises.
 - d) natürliche oder juristische Personen, die die Voraussetzungen der ordentlichen oder beratenden Mitgliedschaft nicht erfüllen, die Ziele des Kreisjugendringes Oberberg aber fördern.
3. Wer sich als natürliche Person durch langjährige Tätigkeit um den Kreisjugendring Oberberg e.V. verdient gemacht hat, kann von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden und ist damit beratendes Mitglied des Kreisjugendring Oberberg e.V..

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Um die Mitgliedschaft zu erlangen bedarf es zunächst eines Antrags auf Aufnahme in den Kreisjugendring Oberberg e.V.. Dieser ist grundsätzlich schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung. Über die erfolgte Aufnahme oder Ablehnung wird der Antragsteller schriftlich vom Kreisjugendring e.V. benachrichtigt. Der Vorstand kann den Antragsteller bis zur Entscheidung als Gast zu Sitzungen und Versammlungen einladen.
2. Mitglieder eines Jugendhilfeausschusses erlangen die Mitgliedschaft im Kreisjugendring Oberberg e.V. für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im betreffenden Jugendhilfeausschuss durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Ihre Mitgliedschaft endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Jugendhilfeausschuss. Das Ausscheiden ist dem Vorstand unverzüglich ebenfalls in Textform bekannt zu geben.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt des Mitgliedes
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch den Tod des Einzelmitgliedes oder
 - d) durch die Auflösung des Mitgliedsverbandes.

Der Verlust der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf evtl. vorhandenes Vereinsvermögen.

4. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich,
 - a) wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr bestehen. Das Mitglied ist vorher zur Sache anzuhören. Der Ausschluss wird von der Vollversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen. Die Entscheidung ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
 - b) wenn ein Mitglied nach Abmahnung durch den Vorstand an drei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen hat. In diesem Fall entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Widerspricht das Mitglied innerhalb von zwei Wochen, entscheidet die nächste Vollversammlung. Das Mitglied ist bei Bekanntgabe des Ausschlusses über die Möglichkeit des Widerspruches zu informieren. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten.

IV. Organe und Gremien

§ 6 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern bzw. deren Delegierten und aus dem Vorstand. Jeder Delegierte muss dem Jugendverband, der ihn delegiert, angehören. Als Gäste werden Vertreter der kreisangehörigen Jugendämter eingeladen.

1. Stimmrechte in der Vollversammlung:
Jedes Vorstandsmitglied ist aufgrund seiner Vorstandstätigkeit stimmberechtigt. Mitgliedsverbände haben stimmberechtigte Delegierte in Abhängigkeit ihrer Einzelmitglieder bis 27 Jahre, und zwar

- bis 100 Einzelmitglieder: 1 stimmberechtigter Delegierter.
- über 100 bis 500 Einzelmitglieder: 2 Stimmen
- über 500 bis 1000 Einzelmitglieder: 3 Stimmen
- über 1000 bis 5000 Einzelmitglieder: 4 Stimmen
- über 5000 bis 10000 Einzelmitglieder: 5 Stimmen
- über 10000 Einzelmitglieder: 6 Stimmen.

Zusatzbestimmungen:

- Eine Erklärung über die Anzahl der Einzelmitglieder ist bis zum Beginn der Vollversammlung an den Vorstand zu richten.
- Fehlt die Erklärung über die Anzahl der Einzelmitglieder, wird die Anzahl des Vorjahres abzüglich 20 von Hundert zugrunde gelegt.
- Fehlt jede Angabe, hat der Verband lediglich einen stimmberechtigten Delegierten.
- Die jeweiligen Vorsitzenden oder ein benannter Vertreter der Stadtjugendringe auf dem Gebiet des Oberbergischen Kreises nehmen beratend teil.
- Jeder Delegierte kann nur eine Stimme ausüben.
- Beratende Mitglieder haben grundsätzlich keine Stimme.

2. Eine ordentliche Vollversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Vollversammlungen finden statt,

- a) wenn der Vorstand es beschließt.
- b) wenn mindestens ein Viertel der Stimmen dies schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt. Der Vorstand lädt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Verlangens ein.

3. Die Vollversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes: In den ungeraden Jahren wird der erste Vorsitzende, der Schriftführer und zwei Beisitzer gewählt. In den geraden Jahren wird der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und zwei Beisitzer gewählt.
- e) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Kreisjugendring Oberberg e.V.
- g) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- h) Meinungsbildung und Formulierung von politischen Interessen des Kreisjugendring Oberberg e.V.

§ 7 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus den ordentlichen und beratenden Mitgliedern bzw. deren Delegierten und aus dem Vorstand.

1. Stimmrechte im Hauptausschuss:
Jedes Vorstandsmitglied ist aufgrund seiner Vorstandstätigkeit stimmberechtigt.
Ordentliche Mitglieder haben Stimmrechte in Abhängigkeit der vertretenen Einzelmitglieder bis 27 Jahre, und zwar

- bis 5000 Einzelmitglieder: 1 Stimme
- über 5000 Einzelmitglieder: 2 Stimmen.

Wird dem Vorstand keine Erklärung über die Anzahl der Einzelmitglieder abgegeben, wird die Anzahl der letzten Vollversammlung zugrunde gelegt. Die weiteren Zusatzbestimmungen des §6 Absatz 1 gelten entsprechend.

2. Der Hauptausschuss ist insbesondere zuständig für
 - a) Vorberatung bedeutender Themen der Vollversammlung,
 - b) Erarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen für die Vollversammlung und externe Gremien,
 - c) Meinungsbildung und Formulierung von politischen Interessen des Kreisjugendring Oberberg e.V. im Rahmen der Vorgaben der Vollversammlung,
 - d) Grundsatzentscheidungen, soweit sie zwischen den Vollversammlungen erforderlich sind, im Rahmen der Vorgaben der Vollversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu vier gewählten Beisitzern,
 - f) den Beisitzern nach Absatz 3.

In den geschäftsführenden Vorstand kann gewählt werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Für die Wahl in den erweiterten Vorstand ist ein Mindestalter von 16 Jahren erforderlich.

2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand; dieser ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Kreisjugendring Oberberg e.V. allein.
3. Wer als Vertreter des Kreisjugendring Oberberg e.V. dem Jugendhilfeausschuss des Oberbergischen Kreises als ordentliches Mitglied angehört und nicht gewähltes Vorstandsmitglied des Kreisjugendring Oberberg e.V. ist, ist beratendes Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Vollversammlung einen Nachfolger kommissarisch benennen.

§ 9 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes.

V. Finanzen

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kreisjugendring Oberberg e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 11 Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Kreisjugendring Oberberg e.V. wird jährlich durch zwei von der Vollversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Vollversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Verfügungsrahmen

Für Ausgaben des Vorstands, die einen von der Vollversammlung festgelegten Höchstbetrag überschreiten, ist die Zustimmung des Hauptausschusses oder der Vollversammlung erforderlich. Der Betrag ist in die Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes aufzunehmen. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

VI. Verfahrensvorschriften

§ 14 Sitzungen

Sitzungen und Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

§ 15 Anträge

Anträge können alle Mitglieder, Organe und Gremien fristgerecht im Sinne des §17 Absatz 2 stellen.

§ 16 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17 Fristen

1. Fristen für Sitzungstermine

- a) Die Termine der Vorstandssitzungen werden rechtzeitig, spätestens bis eine Woche vorher den Vorstandsmitgliedern mitgeteilt.
- b) Den Termin der Sitzung für den Hauptausschuss gibt der Vorstand den Mitgliedern bis vier Wochen vorher, die Tagesordnung und die eingegangenen Anträge bis zwei Wochen vorher in Textform bekannt.
- c) Den Termin der ordentlichen Vollversammlung gibt der Vorstand mindestens sechs Wochen vorher in Textform bekannt. Er lädt mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnung und der eingegangenen Anträge in Textform ein.
- d) Außerordentliche Vollversammlungen werden zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform bekannt gegeben.

2. Fristen für Anträge

- a) Anträge zur Vollversammlung oder zum Hauptausschuss sollten zwei Wochen vorher in Textform an den Vorstand gerichtet werden.
- b) Für außerordentliche Vollversammlungen verkürzt sich die Antragsfrist auf eine Woche.

§ 18 Beschlüsse

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder der geschäftsführende Vorstand.
Muss eine Vorstandssitzung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen werden, ist die nächste Sitzung mit gleicher Tagesordnung in jedem Fall beschlussfähig.
2. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Beschlüsse und Wahlen des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, wenn nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
5. Die Entscheidung über Änderungen der Satzung sind mit Zweidrittel-Mehrheit in der Vollversammlung zu treffen.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 19 Ordnungen

Der Kreisjugendring Oberberg e.V. kann für Angelegenheiten, die einer einheitlichen Regelung bedürfen, Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Auflösung

1. Über die Auflösung des Kreisjugendring Oberberg e.V. entscheidet eine besonders zu diesem Zweck einberufene Vollversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Kreisjugendring Oberberg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Oberbergischen Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.
3. Als Liquidatoren werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Vollversammlung am 22. Januar 2015 beschlossen. Sie tritt sofort nach Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

KREISJUGENDRING OBERBERG E.V.
Harald Hüster
1. Vorsitzender